

Verkehrstechnische Abteilung  
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich  
Telefon: +41 58 648 42 00  
E-Mail: verkehrstechnik@kapo.zh.ch

## Verfügung

vom 8. Mai 2023/Bafa

Nr. 100162

### Verkehrsordnung Parkfelder (Aufhebung)

Auf Antrag der Stadt Uster vom 17. Januar 2023, sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Uster, Quellenstrasse sowie Pfannenstielstrasse.  
Die Längsparkfelder werden im Zusammenhang mit der Einführung der Tempo-30 Zone aufgehoben.
- II Markierung (Entfernung)  
Markierung: Sämtliche Längsparkfelder, weiss  
Standorte: Quellenstrasse / Pfannenstielstrasse, am Strassenrand bzw. Trottoir
- III Die Aufhebung der Verkehrsordnung (Ziffer I und VI) ist durch die Kommunalbehörde vor der Demarkierung im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Uster, gemäss beiliegender Textvorlage, bekanntzugeben.  
Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Postfach, 8010 Zürich, zuzustellen.
- IV Die Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit Demarkierung der Parkfelder rechtsgültig.
- V Die Aufhebung der Verkehrsordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.  
Die Kantonspolizei Zürich ersucht um schriftliche Bekanntgabe des Ausführungsdatums.
- VI Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht

werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

VII Die Markierungsaufträge der Direktion der Polizei des Kantons Zürich, sowie sämtliche im Widerspruch mit dieser Verfügung stehenden Verkehrsanordnungen sind aufgehoben.

VIII Schriftliche Mitteilung an:

– Stadt Uster

**Kantonspolizei Zürich**

Chefin Verkehrstechnische Abteilung

iV Thomas Sandmann, DC VTA-VAO

Katharina Kohler